



Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister)

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (September 2018)

1. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst und unterstützt die Vereinfachung der Änderung von Vornamen und Geschlecht im Personenstandsregister. Dass durch die vorliegende Revision die Änderung des Geschlechts und des Vornamens im Personenstandsregister auch von Kindern und Erwachsenen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung unbürokratischer ablaufen soll, kann von der EKF ebenfalls vollumfänglich unterstützt werden.

Damit wird ein Teil der Forderungen erfüllt, die in der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 2015 aufgeführt wurden. In Europa kennen bereits Malta, Irland, Norwegen und Belgien die vereinfachte Personenstandsänderung durch einfache Erklärung. **Der vom Bundesrat vorgelegte Vorentwurf erfüllt die Anliegen der Transmenschen aber nur teilweise und an einigen Stellen wird die Situation sogar erschwert.**

Ausgangslage

Für die Änderung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister und somit für Änderungen in sämtlichen amtlichen Dokumenten muss heute gerichtlich vorgegangen werden. Die Handhabung der Schweizer Gerichte ist dabei sehr uneinheitlich. Es wird eine Beurteilung und Diagnosebestätigung von einer psychiatrisch oder psychotherapeutisch tätigen Fachperson verlangt, oft zusätzlich auch eine Bestätigung der hormonellen Anpassung sowie der erfolgten Genitaloperationen (i.e. irreversible Unfruchtbarkeit). Zum Teil werden die Gesuchsteller/innen auch zu einer persönlichen Anhörung vorgeladen. Dieses Prozedere ist aufwändig, zeitintensiv, mit Kosten verbunden und oft auch demütigend für die betreffende Person.

Menschen, die sich keinem Geschlecht oder weder ausschliesslich dem männlichen noch ausschliesslich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, also mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität, haben gar keine Möglichkeit, dies vor dem Staat entsprechend geltend zu machen. (Zwang, dem männlichen oder weiblichen Geschlecht angehören zu müssen). Im Gegensatz hierzu kennen beispielsweise Malta, Indien, Pakistan, Neuseeland und Australien den non-binären Geschlechtseintrag „X“.

2. Antrag der Eidg. Kommission für Frauenfragen

Die EKF beantragt, Art. 30b wie folgt zu formulieren:

Art. 30b

1 Jede **urteilsfähige** Person [*Voraussetzung gestrichen*] kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten **schriftlich oder mündlich** erklären, dass sie ihren **Geschlechtseintrag** ändern lassen will.

2 Die erklärende Person kann einen oder mehrere neue Vornamen in das Personenstandsregister eintragen lassen.

3 Die Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse.

Abs. 4 ersatzlos streichen

Begründung des Antrags

Transmenschen

Die Anpassung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister bildet einen wichtigen Meilenstein im Rahmen einer Geschlechtsanpassung (i.e. Transition). Mit den angepassten Dokumenten (Pass, ID etc.) wird die betroffene Person nicht mehr öffentlich als „trans“ geoutet, was ihren Alltag deutlich erleichtert und die Möglichkeiten einer Diskriminierung minimiert. Die Vorlage hat zum Ziel, dass Transmenschen und Menschen mit einer Geschlechtsvariante ihren amtlichen Geschlechtseintrag und den Vornamen selbstbestimmt und mit geringem bürokratischem Aufwand ändern können, ohne dass psychiatrische Gutachten und geschlechtsangleichende medizinische Massnahmen vorgewiesen werden müssen. **Die EKF befürwortet diese Änderungen, sieht jedoch deutlichen Verbesserungsbedarf.**

Die Änderung des Geschlechtseintrags soll gemäss Artikel 30b ZGB Personen vorbehalten sein, die *innerlich fest davon überzeugt sind*, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören. Die Abgabe der Erklärung soll persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erfolgen. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, sollen – so der Bundesrat in seinem *Erläuternden Bericht* (S. 12) – den Spielraum erhalten, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen und beispielsweise ärztliche Zeugnisse verlangen können oder aufgrund von „Zweifeln“ Anträge zurückweisen können. Dies **widerspricht dem Gedanken der Selbstbestimmung** und es besteht das Risiko, dass die zuständige Behörde nicht sachgerecht entscheidet.

Die EKF beantragt deshalb, dass ein Verfahren statuiert wird, dass dem Gedanken der Selbstbestimmung der betroffenen Personen tatsächlich entspricht:

Die beantragende Person soll zwischen einem schriftlichen und einem mündlichen Verfahren wählen können, damit ein persönliches Erscheinen nicht zwingend notwendig ist. Befragungen zur „inneren Festigkeit des Beschlusses“

stellen einen unangemessenen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen dar. Weitere Abklärungen sind nur erforderlich, wenn Zweifel an der Urteilsfähigkeit bestehen. Schliesslich sollte die zuständige Behörde zur Trans- und Inter-Thematik geschult werden, damit sie ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden kann.

Zur Situation der Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

Die EKF ist nicht einverstanden damit, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Rechtsstellung der Minderjährigen gegenüber heute verschlechtert werden soll. Bislang stellen urteilsfähige Minderjährige den Antrag auf Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens selbst. Diese Regelung hat sich bewährt, bringt in der Praxis keinerlei Probleme mit sich und gilt im internationalen Vergleich als besonders positives Beispiel. Nach dem Willen des Bundesrates dürften künftig urteilsfähige Minderjährige einen Antrag auf Geschlechtsänderung nur noch mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stellen. Dies wäre ein deutlicher Rückschritt.

Die EKF beantragt, diese Gesetzesbestimmung zu überarbeiten und sicherzustellen, dass urteilsfähige Personen den Antrag selbst und ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung stellen können. Entsprechend müsste Abs. 1 ergänzt und Abs. 4 gestrichen werden (siehe dazu den Vorschlag zur Änderung der Norm oben).

3. Weitere Aspekte, die bereits in dieses Reformprojekt aufgenommen werden sollten

3.1 Zur Frage eines dritten Geschlechts

Der Bundesrat schlägt vor, bei einem rein binären System, das heisst der Begrenzung auf die zwei amtlichen Geschlechter „weiblich“ und „männlich“ zu bleiben und verweist auf seine Bereitschaft, zu dieser Frage einen Bericht zu erstellen. Für Menschen, die sich in diesen gängigen Geschlechterkategorien nicht wiederfinden – was etwa die Hälfte aller Transmenschen ist –, gäbe es damit weiterhin keine rechtliche Anerkennung.

Die EKF beantragt, dass bereits im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses auch das Bedürfnis von Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität einbezogen wird.

3.2 Anerkennung ausländischer Personenstände

Es sollte sichergestellt werden, dass im Ausland anerkannte (non-binäre) amtliche Geschlechter auch in der Schweiz anerkannt sind.

4. Weitere Anregungen

Es sollte sichergestellt werden, dass die Privatsphäre von Personen, welche eine Personenstandsänderung erwirkt haben, geschützt ist (Offenbarungsverbot).

Ferner sollten medizinisch nicht notwendige geschlechtszuweisende Genitaloperationen bei urteilsunfähigen Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung untersagt werden.

Über dieses Reformprojekt hinaus regt die EKF an, dass die Verwendung von „Geschlechtermarkern“ (weiblich/männlich) in staatlichen Verfahren und im Privatrechtsbereich grundsätzlich überdacht wird: So sollten unnötige Deklarationen auf Fragebogen und Personalienblättern sowie in amtlichen Verfahren (z.B. Grundbucheintrag) generell beseitigt bzw. untersagt werden. Das Geschlecht als Identifikationsfaktor ist in den allermeisten Fällen nicht notwendig (vgl. andere Identifikationsfaktoren wie Vorname, Name, Heimatort, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Adresse).

Zudem weist die EKF darauf hin, dass die Anzahl der Transmenschen in der Schweiz grösser ist als die Angaben des Bundesrates darlegen.

In der Medienmitteilung und im *Erläuternden Bericht des Bundesrates vom 23. Mai 2018* wird ohne Quellenangaben eine Prävalenz von operierten Transmenschen in der Schweiz von rund 100 bis 200 angegeben. Diese Zahlen liegen viel zu tief und beruhen vermutlich auf alten Hochrechnungen vor ca. 20 Jahren. Leider gibt es dazu in der Schweiz keine aussagekräftige Statistik, da einerseits die geschlechtsangleichenden Operationen nicht alle unter „Operationen im Rahmen von Transsexualismus“ statistisch erfasst werden und ein grosser Teil der Transmenschen ihre Operationen im Ausland durchführen lassen. Die vom Bundesrat genannte Zahl liegt aber um mindestens den Faktor 10 zu tief. So ist der EKF bekannt, dass eine spezialisierte Praxis in Zürich alleine 500 Transmenschen betreut, von welchen mindestens 80% bereits medizinisch angepasst und rund 50% davon bereits eine Personenstandsänderung durchgeführt haben. Dass sich hier der Bundesrat auf unklare Quellen stützt und nicht direkt bei den Zivilgerichten angefragt hat, wie viele Personenstandsänderungen bereits in der Schweiz durchgeführt wurden, ist bedauerenswert.